

An Dez./ Amt/ Abt. _____

Ausschnitt aus

vom: _____

27.3.99

Nr. _____

73

☒ Westfalenpost

☐ Westf. Rundschau

☐ Süderl. Tageblatt, Plettenb.

☐

☐ Sauerland-Kurier

☐ Hundem-Lenne-Kurier

☐ Stadtanzeiger

☐

**Stadt Attendorn
Bauverwaltungsamt**

Öffentliche Bekanntmachung

**20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 18**

„Industriegebiet Ennest“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 1998 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. 01. 98 (BGBl. I S. 137) die **20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“** mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

1. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um die Flurstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1598 (tlw.), 1549 (tlw.).
2. Festsetzung einer überbaubaren Fläche, nicht überbaubaren Fläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Höhe der baulichen Anlagen.
3. Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für Versorgungsanlage.
4. Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich am Heggener Weg und erfaßt lediglich die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstücke 1598 (tlw.), 1549 (tlw.).

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 14. 12. 1998 als Satzung beschlossene 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntge-

NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. 01. 98 (BGBl. I S. 137) die **20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“** mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

1. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um die Flurstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1598 (tlw.), 1549 (tlw.).
2. Festsetzung einer überbaubaren Fläche, nicht überbaubaren Fläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Höhe der baulichen Anlagen.
3. Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für Versorgungsanlage.
4. Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich am Heggener Weg und erfaßt lediglich die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstücke 1598 (tlw.), 1549 (tlw.).

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 14. 12. 1998 als Satzung beschlossene 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 23. 03. 1999

Alfons Stumpf
Bürgermeister